



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 44](#)
Veröffentlichungsdatum: 13.06.2000
Seite: 774

I.

Feststellung der Befähigung anderer Bewerber nach § 22 Abs. 3 LBG; Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes

I.

20304

**Feststellung der Befähigung anderer Bewerber
nach § 22 Abs. 3 LBG;
Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes**

Bek. d. Innenministeriums v. 13.6.2000 - 0.2.03 -12 - 1/00

Einem Bewerber für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, der die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 LVOFeu (SGV. NRW. 203014) erfüllt, wird die Befähigung für diese Laufbahn als anderer Bewerber zuerkannt, wenn er die für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (§ 3 LVOFeu) vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die der Laufbahnprüfung (§ 4 LVOFeu) entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat.

MBI. NRW 2000 S. 774